

Förderverein für den Schwimmsport Region Dresden e.V.

Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2013 beschlossen und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister gültig.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 21.10.2010 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein für den Schwimmsport Region Dresden e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden mit der Registernummer 5288 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Leistungsschwimmsports insbesondere des Landesleistungsstützpunktes Schwimmen (LSP) im Schwimmbezirk Dresden e. V..
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch:
 - a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung des geförderten Zweckes dienen.
- (3) Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln,
 - b) Beiträge und Spenden zur Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften,
 - c) Übernahme von Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager und individuelle Zuwendungen sowie sonstige sportliche Aktivitäten.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Geschäfte ab einem Wert von 1.000,00 € und Dauerschuldverhältnisse ab einem Jahresbetrag von 500,00 € bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und offen für alle Förderer des Schwimmsports in der Region Dresden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt und die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Sie wird mit Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Mitgliedschaft werden die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkannt.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins durch Beschluss. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr auf einem Konto des Vereins eingegangen ist. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Geschäftsjahresende zu erklären.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
- (8) Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr, von Umlagen und deren Fälligkeiten wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Beiträge werden laut Beitragsordnung erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft verfügt über jeweils eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar in alle Organe und Funktionen des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor Abhaltung anzukündigen.
- (2) Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich den Antrag unter Angabe des Grundes gestellt haben oder der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Anträge zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie in die Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen ist unzulässig.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen oder falsch abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt, sind die Abstimmungen in der Regel offen.
- (12) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft dazu schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben. Die Wahl ist annahmepflichtig.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnete Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.
- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine kommissarische Besetzung der verwaisten Funktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Funktion nicht besetzt werden kann.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstands müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

- (7) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Vereinsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bekanntgabe per E-Mail an alle Mitglieder. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszweckes erforderlich sind oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwimmbezirk Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.